

SATZUNG

des
Vereins der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e.V.
Stolberg / Rhld.

§ 1

Name, Sitz und Gerichtsstand des Vereins

1. Der „Verein der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e.V.“ – im Folgenden Verein genannt – ist eine Vereinigung von Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümern in Stolberg und Umgebung.
2. Sitz des Vereins ist Stolberg / Rhld. - Gerichtsstand ist Eschweiler.

§ 2

Zweck

1. Der Verein hat die Aufgabe, unter Ausschluss von Erwerbszwecken die Rechte seiner Mitglieder zu wahren und ihre Interessen zu vertreten. Insbesondere gehört zu den Aufgaben die Betreuung, Beratung und Unterrichtung der Mitglieder.
2. Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist der Verein insbesondere befugt,
 - a. den Zusammenschluss der Haus- und Grundeigentümer zu fördern
 - b. Einrichtungen zur Betreuung und Beratung der Mitglieder zu unterhalten
 - c. sich Oberverbänden anzuschließen
 - d. Versicherungen aller Art zu vermitteln.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Unverzüglich nach Beendigung des Geschäftsjahres hat eine Prüfung der Wirtschafts- und Kassenführung durch zwei von der Mitgliederversammlung bestellte Rechnungsprüfer zu erfolgen.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die Eigentum/Miteigentum oder ein sonstiges dingliches Nutzungsrecht an einem bebauten oder unbebauten Grundstück haben. Ehegatten, Lebenspartner, andere Gemeinschaften von Eigentümern oder sonstige dinglich Berechtigte erwerben eine gemeinsame Mitgliedschaft, wenn alle Beteiligten Allein- oder Miteigentum an Grundstücken besitzen.

Die Mitgliedschaftsrechte können nur gemeinsam ausgeübt werden; werden diese Rechte von einem Teil ausgeübt, gilt er gegenüber dem Verein als hierzu bevollmächtigt.

2. Verwalter von Grundbesitz und Wohnungseigentum können auch ohne den Nachweis eigenen Grundeigentums oder dinglicher Rechte Mitglied des Vereins werden.
3. Mitglieder, die sich um die Ziele der Organisation Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind für ihre Person von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit, haben aber die Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.
4. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vereinsvorstand.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Austritt
Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
Er ist dem Verein spätestens 3 Monate vor Schluss des Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen (Eingang der Kündigung spätestens 30.09.). Nach Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Austritt aus dem Verein frühestens mit Wirkung zum Ablauf des 2. Kalenderjahres der Mitgliedschaft zulässig. Der Wegfall der Eintrittsvoraussetzungen begründet keine automatische Beendigung der Mitgliedschaft. Das austretende Mitglied erhält keinen Anteil am Vereinsvermögen.
 - b. durch Tod oder
 - c. durch Ausschluss
Der Ausschluss erfolgt durch den Vereinsvorstand, wenn das Mitglied die ihm aus der Satzung obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt oder aus wichtigen Gründen, die ein weiteres Verbleiben des Mitgliedes im Verein nicht mehr rechtfertigen. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

§ 5

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt,

- a. die Einrichtung des Vereins zu nutzen
- b. an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
- c. den Rat und die Unterstützung des Vereins in Anspruch zu nehmen.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet,

- a. die gemeinschaftlichen Belange des Deutschen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums und seine Organisationen zu unterstützen und zu fördern
- b. den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen und
- c. den Vereinsbeitrag zu zahlen.

§ 7 Beiträge

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge. Die Höhe der Beiträge wird durch den Vorstand nach Anhörung der Vereinsrechnungsprüfer festgesetzt. Sollte eine Beitragserhöhung von mehr als 30 % pro Geschäftsjahr erforderlich erscheinen, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die hierüber beschließt.
2. Der Beitrag ist jeweils spätestens zum 15. Januar eines jeden Kalenderjahres im Voraus zu zahlen. Auch nach diesem Termin eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag mit dem Beitritt zu entrichten.
3. Der Verein erhebt eine Eintrittsgebühr.

§ 8 Haftung des Vereins

Der Verein haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegenüber Mitgliedern nur, wenn dem Verein oder sonstigen Personen, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Für den Bereich der Sonderleistungen gegen Entgelt kann der Verein seine Haftung der Höhe nach beschränken. Die näheren Einzelheiten beschließt der Vorstand.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vereinsvorstand

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht vom Vorstand durch Beschluss erledigt werden. Die Beschlüsse werden – soweit nicht in dieser Satzung anderweitig bestimmt – mit Stimmenmehrheit gefasst.
2. Die Mitgliederversammlung wird alle 2 Jahre vom Vorsitzenden des Vorstands – oder im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter – einberufen. Dies geschieht durch Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift; zusätzlich kann über die maßgebenden

örtlichen Zeitungen oder durch besondere schriftliche Benachrichtigung eingeladen werden. Die Einladung hat spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnungspunkte zu erfolgen. Anträge und Ergänzungen zur Tagesordnung sind spätestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich bekannt zu geben. Verspätet eingegangene Anträge werden nicht berücksichtigt.

3. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied mit einer Stimme stimmberechtigt. Stimmübertragungen auf andere Mitglieder sind nicht zulässig.
4. Der Mitgliederversammlung sind insbesondere vorbehalten:
 - a. die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes sowie die Entlastung des Vorstandes und anderer Amtsträger
 - b. die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - c. auf Vorschlag des Vorstandes, die Wahl von Ehrenvorsitzenden mit Sitz und Stimme im Vorstand auf Lebenszeit.
 - d. Wahl des Beirates (s. auch § 13)
5. Die Wahlen finden in offener oder geheimer Wahl statt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der Anwesenden beschlussfähig, worauf bei der Einladung besonders aufmerksam zu machen ist.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem Vorstandsmitglied geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die dem Vorsitzenden zur Unterschrift vorzulegen ist.

§ 11

Der Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus dem Vereinsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und weiteren zwei Vorstandsmitgliedern, dem Schatzmeister und dem Schriftführer/.

Der Vereinsvorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, von denen jeder allein vertretungsberechtigt ist, bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Dem Vorstand obliegen die Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens, insbesondere gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er tritt nach Bedarf, jedoch mindestens 2 x im Jahr, zusammen und ist mindestens eine Woche zuvor vom Vereinsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter einzuberufen. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Leiter der Vorstandssitzung zu unterzeichnen ist.

§ 12

Wahl des Vorstandes

1. Die Vorstandsmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes aus dem Beirat (Ausnahme bei Wiederwahl) von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den

Vereinsvorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden, die/der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist.

2. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre, jedoch bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig durch Tod oder Amtsniederlegung aus, so ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Hinzuwahl aus den Reihen des Beirates. Ein als Ersatz gewähltes Vorstandsmitglied tritt in den Wahlturnus seines Vorgängers ein.

§ 13 Der Beirat

1. Dem Vereinsvorstand steht ein Beirat von mindestens drei Mitgliedern als beratendes Organ zur Seite.
2. Der Beirat, der vom Vereinsvorsitzenden einberufen wird und mindestens einmal im Jahr zusammentreten soll, soll in wichtigen Angelegenheiten vor der Entscheidung durch den Vereinsvorstand gehört werden. Der Vereinsvorstand kann ihm Aufgaben übertragen.
3. Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Vorstand schlägt den Beirat vor.

§ 14 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer und einen Ersatzrechnungsprüfer für zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Einmalige direkte Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Geschäftsführung

1. Zur Bewältigung des laufenden Arbeitsanfalles und bei größerem vorübergehendem Arbeitsanfall kann der Vorstand geeignete Kräfte – die erforderlichenfalls auch als Angestellte des Vereins beschäftigt werden – heranziehen.
2. Der Vorstand trägt auch Sorge für geeigneten Geschäftsraum.

§ 16 Satzungsänderungen

Änderungen der Vereinssatzung können auf Vorschlag des Vorstandes oder der Mitglieder beantragt werden, wenn diese mindestens 10 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorstand eingereicht wurden. Über Anträge auf

Satzungsänderungen kann nur beschlossen werden, wenn die beantragten Änderungen vorher den Mitgliedern in einem Rundschreiben oder durch eine Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift bekannt gegeben wurden. Die Bekanntgabe hat spätestens mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zu erfolgen. Für Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszweckes ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsantrag kann vom Vereinsvorstand oder von mindestens der Hälfte der Mitglieder beantragt werden.
2. Die Auflösung kann nur stattfinden, wenn dreiviertel der zu dieser Versammlung erschienenen Mitglieder dem Auflösungsantrag ihre Zustimmung erteilen.
3. Gleichzeitig mit dem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist über die Verwendung des Vereinsvermögens zu beschließen. Der zuletzt amtierende Vereinsvorsitzende oder ein von der Mitgliederversammlung Beauftragter hat als Liquidator des Vereins die Auflösung durchzuführen.
4. Das nach der Bestreitung der Verpflichtungen des Vereins verbleibende Vermögen wird nach Vorschlag des Vorstandes und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung verwendet.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung
des Vereins der Haus-, Wohnungs- und
Grundeigentümer e.V., Stolberg am 17. Juli 2013